

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 16 (1909)
Heft: 23

Rubrik: Pädagogisches Allerlei

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogisches Allerlei.

14. **Französische Regierung und Schundliteratur.** Gegen Schundliteratur in öffentlichen Verkaufsläden und besonders an Bahnhöfen ist die französische Regierung insofern aufgetreten, als nach dem bezüglichen Verbote mehrere Herausgeber, Kaufleute und Händler an Bahnhöfen durch Entzug dieser minderwärtigen und sehr schlechten Ware mit Geldbußen bestraft wurden.

15. **Ein englisches Kinderschutzgesetz.** Den 1. April trat ein neues Kinderschutzgesetz für ganz England in Kraft. Wir greifen für unser Organ 2 Bestimmungen heraus. Die erste ist die, daß in Zukunft keinem Knaben unter 16 Jahren gestattet ist, zu rauchen. Die Polizisten haben die Pflicht, Knaben im Rauchen zu verhindern und das Recht, den bei den Knaben vorgefundenen Tabak zu konfiszieren. Tabakhändlern ist unter Androhung beträchtlicher Geldstrafen der Verkauf von Tabak an Knaben verboten. Ein zweiter Punkt des Gesetzes ist das Verbot des Aufenthaltes von Kindern unter 14 Jahren in Wirtshäusern. Selbst der Versuch, Kinder zu dem Betreten von Räumen zu veranlassen, in denen geistige Getränke zum sofortigen Genuß verkauft werden, ist strafbar. Eine große Anzahl von Wirten kam um die Erlaubnis ein, das Wirtshaus durch ein Wartezimmer für Kinder erweitern zu dürfen. Diese Anträge sind in fast allen Fällen abschlägig beschieden worden, so daß Eltern, die Kinder unter 14 Jahren bei sich haben, in Zukunft die Wirtshäuser meiden müssen.

16. **Italienisches Schulgesetz und Religionsunterricht.** Das neue italienische Schulgesetz räumt den Gemeinden das Recht ein, zu bestimmen, ob an ihren Volksschulen Religionsunterricht erteilt werden soll oder nicht. Die erste Gemeinde, die von diesem Rechte Gebrauch machte, ist Rom. Dort wurde die Auslassung jeglichen Religionsunterrichtes mit 58 Stimmen gegen 3 Stimmen beschloffen. — (Fortf. folgt.)

Achtung! Für die Reisesaison!

Noch immer ist eine Partie Reise-Führer auf Lager, und aus dem bisherigen Erlös sind die Erstellungskosten noch nicht völlig gedeckt. Das Komitee konnte und wollte die Vereinsmitglieder nicht zur Abnahme von Reise-Führer und Legitimationskarten verpflichten, hoffte aber, die meisten werden durch Bestellung wenigstens die Erstellungskosten decken helfen. Wir machen daher darauf aufmerksam, daß Reise-Führer und Legitimationskarten bei Herrn Lehrer A. Aschwanden in Zug zu beziehen sind. Bestellungen sind also an den genannten Herrn. Kollegen und nicht an den Unterzeichneten zu richten.

Der Redaktor des Reise-Führer:
G. Al. Reiser, Rektor in Zug.

Briefkasten der Redaktion.

1. Es folgen nacheinander: Aus dem Rt. Glarus. — Zu einigen Postulaten. — Statuten für die Schulsparkasse in K. — Das Theater der Gegenwart und seine Reform. — Das Tierbild der Zukunft. — Konzentration des Unterrichtes. — Vorwärts! — Aufwärts u.